

**Dringliche interfraktionelle Interpellation SP, GB/JA! (Martin Krebs/ Yase-min Cevik, SP/Christine Michel, GB/JA!): Verkauf der InoTex Bern AG - die Stadt Bern muss die soziale Verantwortung wahrnehmen!**

Die Stadt Bern will ihren Anteil an der InoTex Bern AG (60 Aktien zum Nennwert von CHF 1'000; entsprechend einer Beteiligung von 1/3 am Aktienkapital von CHF 180'000) an eine Gesellschaft mit Domizil in Frankreich verkaufen. Über den Verkaufspreis ist nichts Genaues bekannt, doch ist davon auszugehen, dass dieser ein Vielfaches des Nennwertes der Aktien beträgt. Die InoTex Bern AG beschäftigt rund 210 Mitarbeitende. Der Gemeinderat ist durch das Generalsekretariat der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik im Verwaltungsrat vertreten. Ob und wie der Gemeinderat die Interessen der Arbeitnehmenden und des Wirtschaftsstandorts Bern in den Organen der InoTex Bern AG vertreten hat oder aber ob nur reine finanzielle Interessen im Vordergrund waren, ist nicht bekannt.

Über den Verkauf wurden die Mitarbeitenden und Sozialpartner erst nach Abschluss der Verhandlungen informiert. Konsultationen der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 333a Obligationenrecht haben nicht stattgefunden. Es ist nicht bekannt, ob minimale sozialpartnerschaftliche Absicherungen in den Verkaufsvertrag eingeschlossen wurden.

Zur Zeit ist nicht absehbar, ob die neue Besitzerin alle Arbeitsverhältnisse langfristig zu den gleichen Bedingungen weiterführen wird und – falls nicht – konkrete Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen einer Umstrukturierung auf das Personal vorgesehen sind. Sollte es zu Entlassungen kommen, ist davon auszugehen, dass Beschäftigte im unteren Lohnbereich betroffen sind.

Die InterpellantInnen verlangen, dass der Gemeinderat seine sozialpolitische Verantwortung wahrnimmt und die folgenden Fragen beantwortet:

1. Wann hat der Gemeinderat über den Verkauf der 60 Namenaktien im Eigentum der Stadt Bern an der InoTex Bern AG beschlossen?
2. Wer hat dem Gemeinderat die Kaufofferte unterbreitet?
3. Aus welchen Gründen ist der Gemeinderat der Auffassung, dass seine Zuständigkeit für dieses Verkaufsgeschäft vorliege?
4. Wieso ist der Gemeinderat der Auffassung, dass kein Anwendungsfall von Art. 333a Obligationenrecht vorliegt?
5. Ist der Gemeinderat bereit, den Rechtsübergang an den 60 Namenaktien im Eigentum der Stadt Bern an der InoTex Bern AG erst erfolgen zu lassen, wenn eine Konsultation der Arbeitnehmervertretung stattgefunden hat?
6. Ist der Gemeinderat bereit, den Rechtsübergang an den 60 Namenaktien im Eigentum der Stadt Bern an der InoTex Bern AG erst erfolgen zu lassen, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsverhältnisse über eine längere Zeit von der neuen Eigentümerschaft zu den gleichen Bedingungen weitergeführt werden?
7. Für den Fall, dass nicht alle Arbeitsverhältnisse über eine längere Zeit weitergeführt werden, ist der Gemeinderat bereit, dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsübergang an den 60 Namenaktien im Eigentum der Stadt Bern an der InoTex Bern AG erst erfolgt, wenn ein Sozialplan vorliegt?

8. Ist der Gemeinderat bereit, den Erlös der Stadt Bern aus dem Verkauf der 60 Namenaktien im Eigentum der Stadt Bern an der InoTex Bern AG als Sicherstellung für die Verbindlichkeiten aus einem allfälligen Sozialplan, welchen die neue Eigentümerschaft nicht nachkommt, zu verwenden?

Begründung der Dringlichkeit: Über Datum des Rechtsübergangs der Beteiligung der Stadt Bern ist nichts bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Verkauf rasch erfolgt und nicht rückgängig gemacht werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb darüber Auskunft zu geben, welche Massnahmen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse resp. zur Finanzierung eines Sozialplans ergriffen werden.

Bern, 31. Januar 2013.

*Dringliche Interfraktionelle Interpellation SP/Juso, GB/JA! (Martin Krebs SP / Yasemin Cevik SP / Christine Michel GB/JA!):* Nicola von Greyerz, Gisela Vollmer, Benno Frauchiger, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Halua Pinto de Magalhães, Silvia Schoch-Meyer, Bettina Stüssi, Hasim Sönmez, Marieke Kruit, Patrizia Mordini, Katharina Altas, Ursula Marti, Sabine Baumgartner, Lea Bill, Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher, Mess Barry, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Rolf Zbinden, Christa Ammann, Lena Sorg, David Stampfli, Lukas Meier, Peter Ammann, Michael Köpfli, Melanie Mettler

#### **Antwort des Gemeinderats**

##### *Zu Frage 1:*

Der Gemeinderat entschied im Frühling 2012, den städtischen Aktienanteil an der InoTex Bern AG (InoTex) zum Verkauf anzubieten. Der eigentliche Verkaufsentscheid erfolgte im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossenen Verkaufsverhandlungen am 19. Dezember 2012.

##### *Zu Frage 2:*

Dem Aktienverkauf ging ein professioneller Verkaufsprozess voraus. Die Aktionäre wurden durch ein spezialisiertes Unternehmen und durch eine Wirtschaftskanzlei begleitet. Es wurden über ein Dutzend potentielle Käuferinnen und Käufer kontaktiert. Davon haben mehrere eine indikative Offerte eingereicht. Letztlich wurden dem bisherigen Aktionariat, bestehend aus der Stadt Bern, der Insepspital-Stiftung und Mitgliedern des InoTex-Managements zu je einem Drittel, zwei konkrete Kaufofferten vorgelegt - die eine von Elis als strategische Käuferin, die andere von einer Finanzinvestorin. Der erzielte Verkaufspreis kam durchwegs im Wettbewerb zustande. Er entspricht dem Wert des Unternehmens und damit den anfänglichen Erwartungen an den Verkaufserlös.

##### *Zu Frage 3:*

Die Beteiligung an der InoTex war eine Anlage des städtischen Finanzvermögens. Sie diente damit nicht der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Die Anlagen des städtischen Finanzvermögens werden jeweils im Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen (Jahresbericht, Band 1) aufgeführt. Gemäss Artikel 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) legt der Gemeinderat die städtischen Mittel an. Nur über Anlagegeschäfte, die nach kantonalem Recht den Ausgaben gleichgestellt sind, beschliesst das nach der GO oder andern Reglementen der Stimmberechtigten zuständige Organ (Art. 104 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeverord-

nung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) sind Anlagen des Finanzvermögens nicht mit Ausgaben gleichgestellt. Damit liegt der Verkauf der InoTex-Aktien in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

*Zu Frage 4:*

Gemäss Artikel 333a OR muss ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin bei einer Betriebsübertragung rechtzeitig die Arbeitnehmendenvertretung informieren.

- Die Stadt war bei der InoTex bloss Aktionärin und nicht Arbeitgeberin.
- Die Änderung der Besitzverhältnisse an einer juristischen Person (im vorliegenden Fall durch den Verkauf der InoTex-Aktien an Elis) ist kein Betriebsübergang, da der juristische Betriebsinhaber nicht wechselt. Erst, falls die InoTex dereinst mit einer anderen AG fusionieren sollte, würde ein Betriebsübergang vorliegen.

Die Vorschriften aus den Artikeln 333ff. OR kommen damit nicht zur Anwendung. Das gleiche gilt für einschlägige Vorschriften des Fusionsgesetzes.

*Zu Frage 5 bis 7:*

Die Fragen sind hypothetischer Natur, da die Aktienübertragung bereits rechtsgültig erfolgt ist. Eine vorgängige Konsultation der Sozialpartner erfolgte - wie bereits ausgeführt - nicht, da kein Betriebsübergang stattgefunden hat. Die Stadt war bei InoTex nicht Arbeitgeberin, sondern Minderheitsaktionärin. Bereits als solche konnte sie keine Garantien zu den Anstellungsbedingungen abgeben. Eine mittel- oder längerfristige Garantie über die Fortführung der fortschrittlichen Sozialpolitik im Aktienkaufvertrag hätte Elis nicht abgeben können oder nur mit einem erheblichen Abschlag beim Kaufpreis. Der Gemeinderat ist jedoch zuversichtlich, dass die Geschäftstätigkeiten der InoTex am Standort Bern weitergeführt werden. Elis verfolgt in der Schweiz eine Wachstumsstrategie. Der Erwerb der InoTex mit ihrer modernen Infrastruktur und ihren hohen, kundenorientierten Qualitätsstandards soll Elis eine verstärkte Bedienung der Deutschschweiz ermöglichen. Die Diskussion um einen Sozialplan ist vor diesem Hintergrund obsolet.

*Zu Frage 8:*

Nein. Bereits als Minderheitsaktionärin hätte die Stadt keine Verbindlichkeiten aus einem Sozialplan übernommen. Der einmalige Erlös aus dem InoTex Verkauf wurde im Rechnungsjahr 2012 als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

Bern, 19. Februar 2013

Der Gemeinderat